

## **Bericht zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes**

### **I. Einführung**

Die Zwölfte Kirchensynode verabschiedete am 28.04.2018 das Kirchengesetz zur gemeinsamen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (EBG).

Das Kirchengesetz hat zum Ziel, durch eine gemeinschaftliche, für alle kirchlichen Körperschaften der EKHN verbindliche Beschaffung von Ökostrom und „Ökogas“ (Gas mit einer Beimischung von mind. 5 % Biogas) sowohl eine deutliche Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen als auch finanzielle Einsparungen herbeizuführen. Darüber hinaus wurde als weitere Folge des gemeinsamen Energiebezugs die Reduktion von Verwaltungsaufwand angestrebt.

### **II. Ausschreibungsverfahren**

Nach Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch die Kirchenverwaltung in 2018 wurden diese durch Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand im ersten Halbjahr 2019 gemäß § 2 Abs. 4 EBG frei gegeben.

Die Ausschreibung wurde in Anzeigen der Print- sowie Onlineausgabe der „Zeitung für Kommunale Wirtschaft“ (Leitmedium für die kommunale Wirtschaft) sowie in dem „Energiespektrum“ (führendes Magazin für die Energiewirtschaft) bekannt gegeben. Darüber hinaus wurden alle Energielieferanten, mit denen kirchliche Körperschaften bisher in vertraglichen Beziehungen standen, angeschrieben und zu einer Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Ausführung wurde dabei in vier Lose aufgeteilt:

- Belieferung der Stromabnahmestellen (Standardprofil) mit gelabeltem Ökostrom (Grünstrom-Label, OK-Power-Label, oder vergleichbare Güte)
- Belieferung der Stromabnahmestellen (registrierende Leistungsmessung) mit gelabeltem Ökostrom (Grünstrom-Label, OK-Power-Label oder vergleichbare Güte)
- Belieferung der Erdgas-Abnahmestellen mit Gas mit mindestens 5 % Biogasananteil
- Messstellenbetrieb mit Umrüstung auf digitale Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter für Abnahmestellen mit einem Verbrauch von mehr als 3.000 kWh p.a.)

Der Lieferbeginn der Strom- und Gaslieferung sollte ab 1. Januar 2020 erfolgen, die Laufzeit der Verträge 3 Jahre betragen.

Das Vergabeverfahren wurde als gestuftes Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe wurden auf Grundlage der abgegebenen indikativen Angebote die Eignung und Leistungsfähigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote geprüft. In der zweiten Stufe wurden die bis zu fünf besten Anbieter erneut zum Stichtag 18.08.2019 für die verbindliche Angebotslegung aufgefordert.

Um den Auftrag zur Belieferung der kirchlichen Abnahmestellen mit Strom bewarben sich 9 Energieversorger; um den Auftrag zur Belieferung mit Gas 8 Energieversorger sowie um den Auftrag zu dem Messstellenbetrieb 8 Unternehmen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erhielt jeweils der günstigste Anbieter den Zuschlag. Für das Los Stromlieferung (Standardlastprofil, SLP) war dies die Firma ESG mit Sitz in Freiburg mit einem angebotenen Strompreis in Höhe von 5,9 ct/kWh. Für das Los der Gasbelieferung sowie für das Los Stromlieferung (registrierende Leistungsmessung, RLM) erhielt die Firma Lichtblick mit Sitz in Hamburg den Zuschlag. Das Angebot für die Kilowattstunde Gas belief sich auf 2,3 ct, das für die Kilowattstunde Strom (RLM) auf 5,71 ct.

Bei dem Auftrag für den Messstellenbetrieb konnte sich die Firma Discovery mit Sitz in Heidelberg durchsetzen.

### III. Umstellung Energieversorgerverträge

Nach Erteilung des Zuschlags wurden die kirchlichen Körperschaften mit Rundschreiben vom 10.10.2019 von dem Ergebnis der Ausschreibung sowie der sukzessiven ab 01.01.2020 bevorstehenden Umstellung ihrer Energieversorgungsverträge in Kenntnis gesetzt. In dem Rundschreiben wurde ebenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von der Anschlussverpflichtung befreien zu lassen, wenn sie Strom und Gas in gleicher ökologischer Qualität beziehen und entweder die Energie selbst erzeugen oder an einer örtlichen Energiegenossenschaft beteiligt sind - oder aber wenn sie den Nachweis führen, dass sie Strom oder Gas mit gleicher ökologischer Qualität zu zumindest den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen beziehen können.

In der Folge wurden sukzessive entsprechend der vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten die Energieversorgungsverträge auf die neuen Lieferanten umgestellt.

Bei den Stromabnahmestellen wurden in 2020 2.877 Verträge, in 2021 732 Verträge und in 2022 bisher 88 Verträge auf die neuen Stromversorger umgestellt. Aufgrund noch bestehender Lieferverträge mit anderen Lieferanten konnten 300 Abnahmestellen noch nicht umgestellt werden.

Bei den Gasabnahmestellen wurden in 2020 1.498 Verträge, in 2021 373 Verträge sowie in 2022 9 Verträge umgestellt. Offen sind hier noch 70 Abnahmestellen, die noch nicht umgestellt werden konnten.

Eine Ausnahmegenehmigung haben für den Strombezug oberhessische Kirchengemeinden erhalten: 173 Abnahmestellen, die durch die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) beliefert werden, sowie für den Strom- und Gasbezug des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach für die ihm angeschlossenen Körperschaften. Zwei Kirchengemeinden sind bei örtlichen Energiegenossenschaften engagiert und erhalten von diesen ihren Strom.

Noch keine Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes ist allerdings im Hinblick auf die Umrüstung auf digitale (smarte) Verbrauchsmengenzähler zu verzeichnen. Bei Abschluss des Vertrages mit Discovery waren noch nicht ausreichende sicherheitstechnische Voraussetzungen für eine flächendeckende Umrüstung gegeben. Diese liegen zwar zwischenzeitlich vor. Allerdings verzögerte die Corona-Pandemie in der Folge die weitere Umsetzung deutlich. Die ersten Umrüstungen werden erst in diesem Jahr erfolgen.

### IV. Ökologische Auswirkungen des EBG

Mit der Verabschiedung des Energiebeschaffungsgesetzes wurde die Zielsetzung angestrebt, zukünftig 6.300 t CO<sub>2</sub>-Emissionen (Drucksache 41/2016) einzusparen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. **Durch den Bezug von Ökostrom und Ökogas verringern sich die der EKHN zurechenbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen um 8.622,76 t im Vergleich zu 2016, als das Gesetz eingebracht wurde.**

Gemäß dem Klimaschutzbericht der EKHN 2012 bis 2016 (Drucksache 50/2017, Seite 23) belief sich der Ökostromanteil des in der EKHN bezogenen Stromes vor der Verabschiedung des EBG auf 22 %.

Der Kohlendioxid-Emissionsfaktor des deutschen Strommixes wird jährlich neu durch das Bundesumweltamt berechnet. Der Emissionsfaktor ist Indikator dafür, wie klimaverträglich die Stromerzeugung ist. Aktuell (Stand Mai 2021) hat das Umweltbundesamt für das Jahr 2016 (Jahr der Einbringung des EBG) den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor mit 523g/kWh angegeben. Unter Zugrundelegung dieses für das Jahr 2016 maßgeblichen Wertes ergibt sich für den Strombezug eine Reduzierung der EKHN-zurechenbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen von 7.546,89 t. Die Berechnung erfolgt dabei nach der Formel Verbrauchsmenge (18.500.000 kWh) x CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor (0,523kg) x 78 % (bisheriger Strom ohne Ökostromanteil).

Bei dem Gasbezug ist laut Bundesumweltamt pro erzeugter Kilowattstunde Wärme durchschnittlich mit einer CO<sub>2</sub>-Emission von 201 g/kWh zu rechnen. Insgesamt werden in der EKHN ca. 142.500.000 kWh Gas verbraucht. Durch die Vorgabe, einen Anteil von 5 % aus Biogas bereitzustellen, beträgt der Biogasanteil insgesamt ca. 7.125.000 kWh. Der CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor beträgt bei Biogas ca. 50 g/kWh. Entsprechend ergibt sich durch den Biogasbezug eine weitere jährliche Reduktion der EKHN zurechenbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen um 1.075,87 t.

In Summe ergeben sich dadurch in der Klimabilanz verbuchbare Einsparungen von 8.622,76 t CO<sub>2</sub>.

Deutlich verstärkt wird der Einspareffekt noch dadurch, dass der Gasversorger Lichtblick sich selbst verpflichtet, den CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor von jedem Kubikmeter angelieferten Erdgas durch Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung von Wäldern, Ankauf von Regenwaldflächen etc.) klimaneutral zu kompensieren. Diese Kompensationsmaßnahmen führen darüber hinaus zu einer weiteren CO<sub>2</sub>-Reduzierung um 22,91 t, die allerdings nicht der EKHN-Bilanz zuzurechnen ist.

## **V. Wirtschaftliche Auswirkungen**

Wirtschaftlich hatte das EBG die Zielsetzung, Einspareffekte von insgesamt mindestens 710.000 € jährlich zu bewirken. Auch dieses Ziel konnte gemäß den nachstehenden Berechnungen erreicht werden.

Gemäß Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zahlten Verbraucher in 2020 mit einem Jahresverbrauch von 2.500 – 5.000 kWh, was dem Durchschnittsverbrauch von kirchlichen Körperschaften entspricht, einen durchschnittlichen Strompreis von insgesamt 32,05 ct/kWh. Davon entfielen 7,97 ct/kWh auf Strombeschaffung und Vertrieb

([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/strompreise.html?cms\\_artId=214528](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/strompreise.html?cms_artId=214528)).

Dem Durchschnittswert von 7,97ct/kWh stehen 5,90 ct/kWh gegenüber, die durch den Rahmenvertrag mit der Firma ESDG für die Strombeschaffung und -vertrieb vereinbart sind. Die Gesamtkosten für die Stromlieferungen setzen sich neben den Kosten für Strombeschaffung und –vertrieb aus den (regional unterschiedlich hohen) Entgelten für die Netznutzung sowie die staatlich veranlassten Abgaben (EEG-Umlagen, Stromsteuer, Umsatzsteuer) zusammen. Für die kirchlichen Körperschaften ergibt sich durchschnittlich ein Endpreis von ca. 29 ct/kWh. Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermittelten durchschnittlichen Strompreises als Vergleichsmaßstab ergibt sich bei dem kirchlichen Abnahmevolumen von ca. 18.500.000 kWh ein Kostenvorteil von ca. 600.000 €.

Noch deutlicher zeigt sich der wirtschaftliche Vorteil der gemeinschaftlichen Beschaffung bei dem Gasbezug. Gemäß Bundesministerium für Wirtschaft und Energie betrug der durchschnittliche Gaspreis in 2020 für einen Verbraucher mit einem jährlichen Gasverbrauch von 5.556 kWh bis 55.556 kWh von insgesamt 6,31 ct/kWh. Davon entfielen 3,12 ct/kWh auf Energiebeschaffung und Vertrieb

([https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/strompreise.html?cms\\_artId=241534](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Energie/strompreise.html?cms_artId=241534)).

Diesem durchschnittlichen Gaspreis für Energiebeschaffung und Vertrieb in Höhe von 3,12 ct/kWh stehen 2,3 ct/kWh gegenüber, die Lichtblick für die kirchlichen Körperschaften für ein Gas mit höherer ökologischer Qualität verlangt.

Bei einer jährlichen Gasabnahmemenge von ca. 142.500.000 kWh ergibt sich im Hinblick auf den Vergleich mit dem Durchschnittspreis in Deutschland ein Kostenvorteil in Höhe von 1.168.500 €.

In Summe ergeben sich aus den Kostenvorteilen für die Strom- und Gasbeschaffung insgesamt jährlich 1.768.500 €. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass zukünftig durch die Umrüstung auf die digitalen Verbrauchsmengenzähler Mehrkosten von ca. 500.000 € anfallen werden.

Anzumerken ist weiterhin, dass die Strom- und Gaspreise als börsengehandelte Produkte einer erheblichen Volatilität unterliegen, die im letzten Jahr durch die Corona-Pandemie verschärft wurde. Es wäre daher grundsätzlich auch für eine kirchliche Körperschaft möglich gewesen, bei einem Vertragsabschluss zu einem günstigen Zeitpunkt noch zu günstigeren Konditionen zu gelangen, als sie durch die Rahmenverträge gemäß dem Energiebeschaffungsgesetz gegeben sind.

## **VI. Verwaltungstechnische Umsetzung**

Durch das EBG wurde als weitere Zielsetzung die Reduktion von Verwaltungsaufwand angestrebt.

Diese Reduktion ist sicherlich auf kirchengemeindlicher Ebene gelungen. Kein Kirchenvorstand muss sich mehr um die Verlängerung oder den Neuabschluss eines Strom- oder Gaslieferungsvertrages kümmern.

Jede kirchliche Körperschaft hat die Gewähr, ökologisch hochwertige Energieprodukte zu günstigen Konditionen zu erhalten.

Auf Ebene der Regionalverwaltungen kann eine Reduktion des Verwaltungsaufwands bisher noch nicht festgestellt werden. Hier fiel bisher die meiste Arbeit bei der Umstellung der Energielieferversorgungsträger an, insbesondere die sehr zeitintensive Arbeit des Datenabgleichs. Zwischenzeitlich ist es jedoch auch bei den Regionalverwaltungen gelungen, die unterjährigen Buchungsvorkommen zu automatisieren. Aktuell wird als Pilotprojekt auch für andere Abrechnungsvorgänge in der EKHN daran gearbeitet, mittels des sog. ZUGFeRD-Formates auch die Abwicklung der Jahresrechnung weitgehend digital darzustellen, ohne dass es zukünftig händisch zu erstellender Zahlungsanordnungen bedarf. Dieses Verfahren soll erstmals mit der Jahresabrechnung 2021 Anfang nächsten Jahres zur Anwendung gelangen. Sollte dieses Verfahren erfolgreich sein, wird zukünftig auch für die Regionalverwaltungen eine deutliche Arbeitserleichterung bei der Begleitung der Energieversorgungsverträge zu verzeichnen sein.

Auf gesamtkirchlicher Ebene war entgegen der ursprünglichen Annahme keine Stellenausweitung erforderlich. Die Umsetzung der Energiebeschaffungs-Maßnahmen konnte durch Stellen- und Aufgabenumorganisation im Liegenschaftsreferat personell begleitet werden.

## **VII. Weiterer Umsetzungsbedarf**

Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass die mit dem EBG verfolgten Zielsetzungen im Wesentlichen erreicht werden konnten.

Weiteren Umsetzungsbedarf gibt es bei der Umrüstung der digitalen Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter). Dies wird sukzessive in dem nächsten Jahr erfolgen.

Ebenfalls wird nächstes Jahr zum ersten Mal, nachdem Vergleichsdaten aus zwei Jahresverbrauchsabrechnungen vorliegen, die Kirchenverwaltung den kirchlichen Körperschaften Auswertungen zu ihrem Energieverbrauch zukommen lassen, die die kirchlichen Körperschaften bei ihrem Energiecontrolling unterstützen werden.

**Federführender Referent:** OKR Markus Keller